

Förderrichtlinien der NEULAND Stiftung Wolfsburg

I. Grundsätze der Förderung

1. Die Stiftung fördert entsprechend der Präambel ihrer Satzung Menschlichkeit, Toleranz, Chancengleichheit, Solidarität, Bürgernähe und Zuverlässigkeit – für diese Werte steht die NEULAND Stiftung Wolfsburg. Sie handelt aus dem Selbstverständnis ihrer Stifterin und Namensgeberin und führt damit eine über 75jährige Tradition fort. Ihr Ziel ist, in der Stadt Wolfsburg dazu beizutragen, Wohnbedingungen, Lebensumfeld und soziales Miteinander insbesondere für junge und alte Menschen zu erhalten und zu verbessern. Die Stiftung agiert in der Stadt Wolfsburg nicht nur als Förderer, sondern auch als operativer Partner in Projekt-Kooperationen.
2. Zuwendungen werden ausschließlich für Zwecke gewährt, die geeignet sind, die Realisierung des Stiftungszwecks des §3 der Satzung der Stiftung zu unterstützen.
3. Zuwendungsempfänger können nur gemeinnützige Institutionen, Vereine, Initiativen und Einrichtungen sein. Die Förderung von Privatpersonen ist ausgeschlossen. Der Zuwendungsempfänger muss berechtigt sein, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
4. Ziel der Förderung ist die Bereitstellung einer Grund- bzw. Erstausrüstung von Projekten. Ausgeschlossen sind Dauerförderungen und Zuschüsse zur Deckung allgemeiner laufender Kosten. Eigenmittel sind im angemessenen Rahmen aufzubringen. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten – wie öffentliche Zuschüsse – sind auszuschöpfen.
5. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheiden Vorstand und Kuratorium der Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

II. Voraussetzungen der Förderung

1. Der Antragssteller soll Erfahrung bei der Durchführung entsprechender Projekte aufweisen und die Gewähr dafür bieten, dass er aufgrund seiner personellen und sachlichen Ausstattung in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen.
2. Die Projekte sollen längerfristig angelegt sein und die Betroffenen zu eigener Aktivität anregen. Die Förderung ehrenamtlichen Engagements ist wünschenswert.
3. Das Projekt soll an bestehende Netzwerke anknüpfen oder die Netzwerkbildung fördern. Kooperationen mit anderen Stiftungen oder Institutionen werden ausdrücklich begrüßt.
4. Die Förderung von Projekten ist auf das Wolfsburger Stadtgebiet beschränkt.

5. Grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen sind Regelförderung laufender Personal- und Verwaltungskosten, Bau- oder laufende Bauunterhaltungskosten, Projekte mit kommerzieller Orientierung oder parteipolitischer oder religiöser Ausrichtung.
6. Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneuert werden.
7. Der Antragsteller wird die Ergebnisse des mit Stiftungsmitteln geförderten Projektes der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich machen. Auf die Beteiligung der Stiftung ist dabei hinzuweisen.
8. Die Stiftung ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Fördermaßnahmen zu unterrichten.

III. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind in schriftlicher Form an die Geschäftsführung der Stiftung zu richten.
2. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen, die detaillierte Angaben zu Art und Zweck des Vorhabens, zu Art und Weise der Durchführung, zum vorgesehenen Beginn und zur Laufzeit, zu den Zielen des Antragstellers und zu den Zielgruppen des Vorhabens enthalten muss.
3. Ferner sind dem Antrag beizufügen ein detaillierter Gesamtkosten- und Finanzierungsplan, der Nachweis der Gemeinnützigkeit und die Vereinssatzung bzw. sonstige Statuten des Antragstellers.
4. Die Stiftung kann Förderanträge und Projekte fachlich prüfen lassen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
6. Die Förderzusage ist erteilt, wenn sie dem Antragsteller schriftlich zugegangen ist.

IV. Berichtspflichten und Rechnungslegung

1. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stiftung jederzeit Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.
2. Nach Abschluss des Projektes ist ein zusammenfassender Abschlussbericht über die Erreichung der Projektziele vorzulegen.
3. Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für das bewilligte Projekt zu verwenden.
4. Über die Mittelverwendung ist Rechnung zu legen. Der Verwendungsnachweis hat durch Vorlage prüffähiger Originalbelege zu erfolgen und ist spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes zu erbringen.
Die Stiftung ist berechtigt, jederzeit die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die

Projektunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

5. Für die Durchführung des Projektes nicht benötigte Fördermittel sind unverzüglich, spätestens jedoch mit dem abschließenden Verwendungsnachweis, an die Stiftung zurückzuzahlen.

V. Anerkennung der Förderrichtlinien und Widerrufsrecht

1. Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien an.
2. Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und der Rückforderung der gezahlten Beträge vor, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.

Wolfsburg, 18.04.2016